



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 19

Memmingen, 04. September 2020

62. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.08.2020	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über das Aufgebot von Sparurkunden	Seite 198
02.09.2020	Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Memmingen aufgrund steigender Fallzahlen	Seite 199

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Aufgebot von Sparurkunden

Das Sparkassenbücher zu

den Konten 953772613 - 411738099 ltd. auf Anna Kriegl

sind abhanden gekommen und wurden gesperrt.

Herr

Hermann Josef Kriegl

Bürgermeister-Auer-Str. 4 A

87757 Kirchheim i. Schw.

beantragt das Aufgebot der genannten Sparkassenbücher.

Rechte aus diesen Sparurkunden müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Memmingen, 25.08.2020

Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim

Der Vorstand

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Stadt Memmingen
aufgrund steigender Fallzahlen**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); im Stadtgebiet erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6.BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung (EQV), die ihrer Pflicht zur häuslichen Absonderung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV in einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft nachkommen, die sich im Stadtgebiet Memmingen befindet, endet die Pflicht zur häuslichen Absonderung abweichend von § 2 Abs.1 Satz 1 der Einreisequarantäneverordnung erst, wenn dem Städtischen Gesundheitsamt Memmingen ein **zweites, ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**, welches sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützt, die am **5. bis 7. Tag nach der Einreise** vorgenommen wurde.
2. Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht; maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) über die Einstufung als Risikogebiet.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 04.09.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis 18.09.2020.

Hinweis: Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach den Empfehlungen des RKI in häuslicher Quarantäne abzusondern. Wie sich in den letzten Wochen zeigte, befinden sich unter den Reiserückkehrern aus Risikogebieten, die in die Region Memmingen zurückkehren, in der Tat eine vergleichsweise hohe Zahl an Infizierten.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Frühwahnschwellenwert der 7-Tage Inzidenz im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Memmingen bereits überschritten.

II.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffern 1 bis 2 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken. Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden Fallzahlen (7-Tage-Inzidenz) der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Memmingen und dem Bekanntwerden der Überschreitung des von der Staatsregierung festgelegten Frühwahnschwellenwertes bei der 7-Tage-Inzidenz, müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Zu Nr. 1 und 2:

In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet der Stadt Memmingen, überwiegend durch sog. „Reiserückkehrer“ (10 von 16 Fällen) zu verzeichnen. Bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten handelt es sich um Ansteckungsverdächtige im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 des IfSG kann die zuständige Behörde bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der EQV sind Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet nach Abs. 4 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der EQV Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Wie sich in den letzten Tagen gezeigt hat, sind vergleichsweise viele der aus Risikogebieten in die Stadt Memmingen zurückkehrenden Reisenden tatsächlich mit dem neuartigen Virus SARS CoV-2 Virus infiziert. Gleichzeitig bescheinigt ein negatives molekularbiologisches Testergebnis zwar, dass zum Zeitpunkt der Testung keine nachweisbare Infektion vorlag, aufgrund der Inkubationszeit des Virus von bis zu 14 Tagen kann eine Infektion aber dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

So wird aufgrund eines negativen Testergebnisses das Risiko der Entstehung von neuen Infektionsketten zwar reduziert, aufgrund der fachlichen Einschätzung des Gesundheitsamtes der Stadt Memmingen und der zuständigen Fachstelle der Regierung von Schwaben, ist dies aufgrund der festgestellten Fallzahlen jedoch in der Stadt Memmingen aktuell nicht länger ausreichend.

Eine Verlängerung der Pflicht zur häuslichen Absonderung ist nach fachlicher Einschätzung des städtischen Gesundheitsamtes Memmingen und der zuständigen Fachstelle der Regierung von Schwaben geeignet, das Entstehen von Infektionsketten durch Reiserückkehrer aus Risikogebieten deutlich zu reduzieren. Durch die Verlängerung der häuslichen Absonderung kann so einer weiteren Ausbreitung der neuartigen Krankheit wirksam entgegengewirkt werden.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Insbesondere die bereits in der EQV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMG) verfügten Maßnahmen sind nicht länger ausreichend, um die Entstehung von drohenden Infektionsketten wirksam zu verhindern. Deshalb ist die Verlängerung der häuslichen Absonderung bis zum hinreichenden Ausschluss einer Infektion jeweils geboten. Auch eine bloße Empfehlung zur erweiterten häuslichen Absonderung ist aufgrund der örtlichen Fallzahlentwicklung nicht ausreichend.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadtgebiet befindet sich der Allgäu Airport Memmingerberg. Es bestehen von dort aus internationale Flugverbindungen auch in Risikogebiete. Daher ist mit einer vergleichsweise hohen Zahl an Reiserückkehrern aus Risikogebieten zu rechnen. Die nachgewiesene hohe Anzahl an infizierten Reiserückkehrern mit Wohnsitz im Stadtgebiet macht die angeordnete Erweiterung zur häuslichen Absonderung für das Stadtgebiet erforderlich.

Die erweiterte Pflicht zur häuslichen Absonderung ist zudem angemessen. In den vorliegenden Fällen kollidiert jeweils das Grundrecht auf Freiheit der Person aus § 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus § 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Zwar ist der erweiterte Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit jeweils hoch zu gewichten, jedoch überwiegt im derzeitigen Pandemiegeschehen das allgemeine Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit.

Von Reisen in SARS-CoV-2 Risikogebiete wird von staatlicher Seite derzeit explizit abgeraten. Daher ist den Reiserückkehrern die dynamische Situation bereits im Vorfeld bekannt. Aufgrund der sich ändernden Rechtslage muss daher bereits im Vorfeld der Reise in ein Risikogebiet mit Einschränkungen nach der Rückkehr gerechnet werden.

Demgegenüber steht das öffentliche Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Das Virus hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, sodass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und auch weiterhin bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Fundierte, über einen langen Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu Langzeitauswirkungen und Ausbreitungswegen der Krankheit liegen weltweit noch nicht vor.

Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten noch eine wirksame spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen auch weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu reduzieren.

Im vorliegenden Fall ist daher im Moment dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Gesundheitsschutz gegenüber den persönlichen Freiheitsrechten der Rückkehrer aus Risikogebieten der Vorzug einzuräumen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass bei einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen und Überschreitung der Obergrenze weitergehende Einschränkungen getroffen werden müssten, beispielsweise erhöhte Kontaktbeschränkungen, die sodann eine Vielzahl von Personen in der Handlungsfreiheit eingrenzen würde. Daher müssen bereits jetzt im öffentlichen Interesse die angeordneten Maßnahmen getroffen werden, um so die Notwendigkeit noch tiefgreifender Grundrechtseinschränkungen zu verhindern.

zu Nr. 3:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Nr. 4:

Die Anordnung tritt am 04.09.2020, spätestens einen Tag nach Bekanntgabe im Sonderamtsblatt in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Memmingen, 02.09.2020

Stadt MEMMINGEN

M. Schilder

Oberbürgermeister